

10. Wann ist ein Antrag auf Unterbrechung desjenigen Teiles der Verhandlung begründet, der in Abwesenheit des Angeklagten zwischen der Kundgebung und der Verkündung des Spruches der Geschworenen stattfindet (Berichtigungsverfahren)?

St. P. O. § 308. 313.

II. Straffenat. Urt. v. 1. Juli 1910 g. S. II 473/10.

I. Schurgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Für die Beurteilung der Beschwerden ist das Protokoll maßgebend, daß über die Hauptverhandlung gegen die Mitangeklagten Ho., Kn., Kl., St. und den wegen Anstiftung des Ho. zum versuchten Raube verurteilten Beschwerdeführer S. aufgenommen ist. Es verkündet:

„Die Angeklagten werden aus dem Sitzungszimmer entfernt.

Nach Rückkehr der Geschworenen in das Sitzungszimmer wurde der Spruch von dem Obmann . . . kundgegeben. Es wurde festgestellt, daß bei den den Angeklagten ungünstigen Antworten auf die Fragen 2, 5, 8, 14 das Stimmenverhältnis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise angegeben war. Das Gericht erachtete, daß der Spruch in der Sache unvollständig sei. Der Vorsitzende erklärte, daß ein sachlicher Mangel des Spruchs zu berücksichtigen sei, und wies darauf hin, daß bei der erneuten Beratung die Geschworenen an keinen Teil ihres früheren Spruches gebunden seien.

Rechtsanwalt Dr. K. stellte den in der Anlage schriftlich niedergelegten Antrag (nämlich nochmals in die mündliche Verhandlung einzutreten und den Angeklagten Ho. zu fragen, ob der Angeklagte S. ihn nicht nur zum Diebstahl verleiten wollte).

Nach Anhörung der Beteiligten, die aufgefordert wurden, sich über die Zulässigkeit des Antrags zu äußern, wurde folgender Beschluß verkündet:

Der Antrag wird abgelehnt, weil Ho. bereits über den Inhalt der Frage mehrfach vom Vorsitzenden erschöpfend und ausführlich vernommen ist.

Hierauf zogen sich die Geschworenen auf Aufforderung des Vorsitzenden nochmals in das Beratungszimmer zurück. Nach Rückkehr . . . wurde der Spruch . . . kundgegeben und . . . unterzeichnet. Den in das Sitzungszimmer wieder eingetretenen Angeklagten wurde der Spruch der Geschworenen durch Verlesung verkündet.“

Die Beschwerden wegen Verletzung der § 377 Nr. 5. §§ 229. 257 St.P.O. und wegen Ablehnung des Antrags sind unbegründet. Wenn sich die Geschworenen nach Empfang der vom Vorsitzenden unterzeichneten Fragen in das Beratungszimmer zurückziehen, werden die Angeklagten aus dem Sitzungszimmer entfernt (§ 301 St.P.O.). In deren Abwesenheit findet das Verfahren statt, das zwischen der Kund-

gebung und der Verkündung des Spruches liegt (§ 308—313 St. P. O.). Der Antrag des Verteidigers auf nochmaligen Eintritt in die mündliche Verhandlung begehrte die Unterbrechung dieses Verfahrens und Fortsetzung derjenigen Hauptverhandlung, aus deren Inbegriff die Geschworenen ihre Überzeugung über die Schuld der Angeklagten zu schöpfen hatten. Die Entscheidung über ihn mußte in Abwesenheit der Angeklagten getroffen werden. Denn von ihr hing es erst ab, ob die Angeklagten wieder zur Verhandlung zuzuziehen waren oder nicht.

Die beantragte Unterbrechung war nur geboten, wenn demjenigen Antrage stattgegeben werden mußte, dessen Stellung als Zweck des Antrags angegeben war. Soll nach den Ausführungen und Anträgen der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagten und nach der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden gesetzlich der folgende Abschnitt der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten stattfinden, so muß ein besonderer Grund vorliegen, um eine Abweichung von dieser Vorschrift zu rechtfertigen. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn dem Antrag entsprochen werden muß, dessen Anbringung — nach Zuziehung der Angeklagten — bezweckt wird, namentlich einem Beweis-antrage, der aus dem Grunde der Verspätung nicht zurückgewiesen werden darf. Ist dagegen der angekündigte Antrag unbegründet, so wäre die Unterbrechung ohne Nutzen und eine grundlose Störung des geordneten Fortganges der Hauptverhandlung. Um zu entscheiden, ob Grund zu jener Abweichung vorliegt, muß das Schwurgericht prüfen, ob dem in Aussicht gestellten Antrage stattzugeben wäre, wenn er — in Gegenwart der Angeklagten — gestellt würde. Ist die Frage zu bejahen, so sind die Angeklagten zuzuziehen und dann kann der Antrag gestellt werden, welcher in dem bezeichneten Abschnitte zulässigerweise nicht gestellt, sondern nur zur Begründung des Antrags auf Fortsetzung der in Gegenwart der Angeklagten abzuhaltenden Verhandlung angekündigt werden kann. Ist die Frage aber zu verneinen, könnte also das Schwurgericht auch in Anwesenheit der Angeklagten diejenige Prozeßhandlung ablehnen, zu deren Vornahme der erwähnte Abschnitt der Hauptverhandlung abgebrochen werden soll, so kann es diese Unterbrechung selbst ablehnen.

Der Verteidiger wollte erreichen, daß der Angeklagte Ho. über die Verleitung nicht zum Raube, sondern nur zum Diebstahle durch den Beschwerdeführer befragt würde. Er hat diese Befragung nicht

beantragt, um so weniger einen Beweis Antrag gestellt, sondern nur den Antrag auf die Befragung nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung angekündigt, um diesen Wiedereintritt zu bewirken. Die Prozeßbeteiligten haben kein prozessuales Recht darauf, daß eine gesetzmäßig vorgenommene Prozeßhandlung wiederholt wird. Dem Angeklagten So. brauchte also jene Frage nicht vorgelegt zu werden, wenn er sie bereits umfassend und eingehend, sogar mehrfach, beantwortet hatte. Da dies der Fall war, hätte seine Befragung durch den Vorsitzenden und — auf Beanstandung — durch das Gericht abgelehnt werden können, wenn der Verteidiger sie in Gegenwart der Angeklagten beantragt hätte. Folglich war das Schwurgericht zur Zurückweisung des Verlangens befugt, dem gesetzmäßigen Fortgange der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten Einhalt zu tun.

In diesem Sinne ist zu erläutern, was der erkennende Senat in dem Urteile vom 5. Mai 1896, Entsch. des R.G.'s Bd. 28 S. 340, in einem Falle ausgeführt hat, wo das Schwurgericht die Zulässigkeit eines Beweis Antrags nach Rundgebung eines widerspruchsvollen Spruches der Geschworenen grundsätzlich verneint hatte. . .